

Jugend im Festausschuss Karlsruher Fastnacht

Die aktuellen Zuschussrichtlinien

(gültig ab 01.10.2019)

Vorbemerkungen

Bei den Zuschüssen handelt es sich um Mittel der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe (StJA e.V.) und ihrer Gruppen und Vereine in Karlsruhe. Diese Mittel sind dafür da, die Vielfalt der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit abzusichern und weiterzuentwickeln. Durch sie wird die Autonomie der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendausschusses e.V. in Karlsruhe gefördert und gestärkt. Originalbelege sind grundsätzlich von den Antragstellern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (10 Jahre) aufzubewahren.

Die Zuschussquote der Karlsruher Fastnachtjugend richtet sich nach der Gesamtantragssumme aller Antragssteller. Sie wird vom FKF Jugendvorstand jährlich neu festgelegt.

Antragsschluss ist der 30. September des jeweiligen Jahres (Antragsjahr 01.10. – 30.09.)

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer (TN) gewährt, die in Karlsruhe wohnen. Die FKF Jugend unterstützt nur Gruppen, die öffentliche Verkehrsmittel bei An- und Abreise benutzen. Bei Vorlage der Fahrkarten, werden die Fahrtkosten teilweise bezuschusst.

Der FKF Jugend Vorstand berät und unterstützt die Mitgliedsvereine bei allen Zuschussfragen. Email: info@fkf-jugend.de

Zuschussbereiche / Inhaltsverzeichnis

1. Bonus für besonderes Engagement.....	1
2. Eigene Heime/ Jugendräume.....	2
3. Freizeiten, Fahrten & Maßnahmen der Stadtranderholung.....	3
4. Internationale Begegnungen & Jugendaustausch.....	4
5. Bildungsmaßnahmen Jugendarbeit: JGL-Lehrgänge & Seminare.....	5
6. Projekt Integration	6
7. Projekte/ (Jahres-) Schwerpunkte	7
8. Sonderkonto Jugendferienhilfe.....	8

1. Bonus für besonderes Engagement in der FKF Jugend

Wofür?

Besonders großes ehrenamtliches Engagement von Mitgliedsvereinen der FKF Jugend kann durch einen Bonus beim Zuschussbereich „Belange“ gewürdigt werden.

Dazu gehören u.a. das besondere Engagement in Vorstandsarbeit, Projekten, Aktionen und Veranstaltungen und die ehrenamtliche Gremienarbeit für den StJA e.V. (z.B.: StJA-Vorstand, StJA-Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, Mitarbeit im Vorstand des Landesjugendrings, usw.). Ein Bonus kann einzelnen Mitgliedsvereinen auch zu besonderen Anlässen gewährt werden.

Wie viel?

Die Höhe der Zuschüsse legt der Vorstand jährlich in einer Zuschusstabelle nach Punkten fest. (siehe aktuelle Version „Bonuskatalog“ auf www.fkf-jugend.de)

Verfahren

Vorschläge für diesen Zuschuss können bis zum jährlichen Abgabetermin der Zuschussanträge beim Jugendvorstand eingereicht werden. (siehe Formular „Bonus für besonderes Engagement“)

2. Jugendräume „Baumaßnahmen, Renovierung & Einrichtung“

Wofür?

Die Gruppen und Vereine der FKF Jugend erhalten Zuschüsse für Baumaßnahmen sowie die Renovierung und die Einrichtung von Räumen, die ausschließlich ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Baumaßnahmen ab 25.000,- € je Einzelprojekt sind Einzelfallentscheidungen bei denen die Zuschusshöhe und das Verfahren der Auszahlung gesondert festgelegt werden. Sie bedürfen der vorherigen Anmeldung und Absprache.

Verfahren

Der Antrag erfolgt mit dem Formular „Jugendräume“. Dort wird der jeweilige Aufwand für Material sowie Fremd- und Eigenleistung gesondert aufgeführt. Falls ein Mitgliedsverein Zuschüsse für verschiedene Räume beantragt, muss erkennbar sein, welche Kosten für welche Räume geltend gemacht werden. Die Auszahlung des Zuschusses kann in Teilraten über mehrere Jahre hinweg erfolgen. Eine zeitnahe Erstattung kann nicht zugesichert werden. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der entsprechende Antrag schriftlich anerkannt wird. Vor Anerkennung sind Zahlungen grundsätzlich nicht möglich.

3. Freizeiten, Fahrten & Angebote der Stadtranderholung

Wofür?

Die Mitgliedsvereine der FKF Jugend erhalten Zuschüsse für die Durchführung eigener Freizeiten, Fahrten und Maßnahmen der Stadtranderholung.

Bei den Zuschüssen wird unterschieden zwischen Freizeiten & Fahrten (= mit Übernachtung) und Angeboten der Stadtranderholung (= ohne Übernachtung).

Freizeiten und Fahrten werden ab einer Dauer von zwei Tagen bezuschusst, angefangene Tage zählen hierbei als voller Tag. Angebote der Stadtranderholung müssen mindestens 4 Tage dauern und mindestens 6 Stunden Programm/ Tag haben

Hinweise:

Es gibt weitere Zuschüsse für die Teilnahme von behinderten jungen Menschen (siehe 6. Projekt Integration) und für Teilnehmer aus finanzschwachen Familien (siehe 7. Sonderkonto Jugendferienhilfe).

Verfahren

Von jeder Maßnahme ist eine von den TN eigenhändig unterschriebene Liste vorzulegen. Beantragt ein Mitgliedsverein Zuschüsse für mehr als fünf Maßnahmen im Jahr, müssen diese auf dem entsprechenden Sammelformular aufgelistet werden. „Freizeiten und Fahrten“ und „Angebote der Stadtranderholung“ werden getrennt aufgelistet.

4. Internationale Begegnungen & Jugendaustausch

Wofür?

Die Mitgliedsvereine der FKF Jugend erhalten Zuschüsse für die Durchführung von eigenen Internationalen Begegnungen und von Maßnahmen des Jugendaustauschs. Ein regelmäßiger Austausch mit einer ausländischen Partnerorganisation sollte bestehen (IN - und OUT – Begegnungen im Laufe der Partnerschaft) bzw. angestrebt werden. Ein qualifiziertes, nicht überwiegend touristisches Programm muss erkennbar sein, dazu gehört auch die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen. Findet die Maßnahme in Deutschland statt, werden die Karlsruher und die ausländischen TN bezuschusst. Maßnahmen mit Jugendorganisationen aus den Karlsruher Partnerstädten werden zusätzlich bezuschusst.

Hinweise:

Es gibt weitere Zuschüsse für die Teilnahme von behinderten jungen Menschen (siehe 6. Projekt Integration) und für Teilnehmer aus finanzschwachen Familien (siehe 7. Sonderkonto Jugendferienhilfe).

Verfahren

Siehe 'Verwendungsnachweis' unter „3. Freizeiten,...“. Zusätzlich sind eine offizielle Einladung sowie ein Programm vorzulegen, aus dem der Begegnungscharakter hervorgeht.

5. Bildungsmaßnahmen Jugendarbeit: Lehrgänge & Seminare

Wofür?

Die Mitgliedsvereine der FKF Jugend erhalten Zuschüsse für die Durchführung eigener Schulungsmaßnahmen für die Jugendarbeit: Jugendgruppenleiter-Lehrgänge und Seminare der außerschulischen Jugendbildung.

Sie werden in Anlehnung an die Richtlinien des Landesjugendplans (LJP) bezuschusst: ... „Gefördert werden können nur Lehrgänge, die der Aus- oder Fortbildung von Jugendleitern oder sonstigen Leitungskräften dienen.Sitzungen von Verbandsorgans werden nicht gefördert. Ausschließlich fachspezifische Bildungsangebote,die rein der politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, usw. Jugendbildung dienen, können nicht als JGL-Lehrgänge gefördert werden.“ ...

Hinweise:

Es gibt auch Zuschüsse für die Teilnahme von behinderten jungen Menschen (siehe 6. Projekt Integration)

Verfahren

Siehe 'Verfahren' unter „3. Freizeiten,...“, Siehe 'Verwendungsnachweis' unter „3. Freizeiten,...“. Zusätzlich ist das Programm der Schulungsmaßnahme vorzulegen.

6. Projekt Integration

Wofür?

Mit diesem Zuschuss soll im Bereich der Freizeitpädagogik ein Miteinander von jungen Menschen mit und ohne Behinderung gefördert werden. Die Anerkennung der Maßnahme (Freizeiten; Jugendaustausch; Schulungsmaßnahmen) ist eine Einzelfallentscheidung und richtet sich nach bestimmten Vorgaben, die mit dem Vorstand zu besprechen sind.

Nach Bedarf kann der Betreuerschlüssel für die Maßnahme den Erfordernissen entsprechend verändert werden.

Ausgeschlossen ist ein Zuschuss aus dem „Projekt Integration“ dann, wenn Zuschüsse aus Landesjugendplan-Mitteln für „Jugenderholungsmaßnahmen mit Behinderten und Nichtbehinderten“ gewährt werden.

Verfahren

Der Zuschuss wird nach dem Abgabetermin der Anträge (01. Oktober) errechnet und überwiesen.

Zusätzlich zu den jeweiligen Verwendungsnachweisen ist ein Fragebogen auszufüllen, der über die Art der Behinderung und die Folgen für die Maßnahme Auskunft gibt.

7. Projekte/ (Jahres-) Schwerpunkte

Wofür?

Für Projekte der Mitgliedsvereine der FKF Jugend stehen Mittel aus diesem Zuschussbereich bereit. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt unabhängig von den sonstigen Zuschüssen. Mitgliedsvereine, die ein Projekt planen, können jederzeit einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Projekte können maximal 3 Jahre gefördert werden.

Verfahren

Eine genaue und vollständige Projektbeschreibung mit Kalkulation/ Kostenrahmen ist mit der Antragstellung vorzulegen. Als Verwendungsnachweis muss zum Ende des Projekts ein aussagefähiger Projektbericht (Sach- und Finanzbericht) eingereicht werden; bei längerfristigen Projekten sind Zwischenberichte zu vereinbarten Terminen zu erstellen.

8. Sonderkonto Jugendferienhilfe

Wofür?

Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien, die an „Freizeiten,...“ oder „Internationalen Begegnungen“ der Mitgliedsvereine der FKF Jugend teilnehmen, können einen Zuschuss aus dem Sonderkonto Jugendferienhilfe beantragen.

Verfahren

Der Zuschuss ist mit dem entsprechenden Formular frühzeitig zu beantragen. Die Prüfung des Einkommens erfolgt durch den Mitgliedsverein/Antragssteller, dort werden auch die dazugehörigen Unterlagen aufbewahrt. Nach Ende der Maßnahme bestätigt der Antragssteller die Teilnahme. Die FKF Jugend behält sich eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben vor.

Bonuskatalog

			Punkte pro Verein
I	Teilnahme eines Mitglieds des vereinseigenen Jugendvorstands bei den jährlichen FKF Jugend Versammlungen FKF Jugendvorstand ausgeschlossen		2
II	Vorstandssitzungen FKF Jugend geltend für den FKF Jugendvorstand mit Beisitzern	100% Anwesenheit	8
		50 % Anwesenheit	4
III	Veranstaltungen der FKF Jugend FKF Jugendvorstand ausgeschlossen	Veranstaltungshelfer	5
		Infostand	2
		Verkaufsstand	1
		Aktive Teilnahme	1
IV	Arbeitskreis FKF Jugend / StjA FKF Jugendvorstand ausgeschlossen Punkte pro Arbeitskreis		5
V	Jugendveranstaltungen im eigenen Verein (Ausflüge, Freizeiten, etc. / Trainingslager und Jugendvorstandssitzungen ausgeschlossen!)	2 Veranstaltungen	2
		4 Veranstaltungen	4
		6 Veranstaltungen	6
VI	Besonderer Anlass		bis zu 5